nung, nicht aber als ichlagwortartige Bezeichnung ber Firma ber Alagerin gilt, fo tann biefe aus bem Ramens recht bie Benutung des Bortes durch die Beflagte nicht verbieten, ebenfo baber auch nicht aus § 16 UnlWG.«

Beiterhin beschäftigt sich das RG. Alrteil mit der Frage, inwieweit etwa ber DBB, aus bem im Jahre 1927 erworbenen Barenzeichenrecht ein Unterlassungsanspruch zuftehe. Auch insoweit fommt das Reichsgericht zu einer Ablehnung, allerdings aus anderen Grunden als hinfichtlich bes Namensrechtes. Die Bandlung eines Barenzeichens zur Gattungsbezeichnung fann fich entsprechend der Zwedbestimmung des Warenzeichens nach § 1 Warenzeichengeset als Unterscheidungsmittel für die Berfunft von Waren nur burch Berwendung im geschäftlichen Berfehr und auch insoweit nur gang ausnahmsweise und unter gang besonderen Umftanden vollziehen. Darum handelt es sich aber für den vorliegenden Rechtsstreit nicht. Die Beimarer Firma verwendet das Wort Buchgemeinschaft nicht als Berkunftsbezeichnung für Bücher aus ihrem Unternehmen, also nicht als hinweis auf ihren Betrieb im Geschäftsverkehr. Das Reichsgericht tommt darnach zwar zur Feststellung, daß der Zeichenschut der Rlagerin an dem Wort Buchgemeinschaft für den vorliegenden Rechtsstreit als fortbestehend anzusehen ift, daß es sich aber andererseits bei der Bermendung des Wortes, wie fie der Rage gugrunde liege, nicht um einen warenzeichenmäßigen Gebrauch handelt.

Darnach ift folgendes festzustellen: Der Anspruch, den die DBB. bisher, 3. B. auch gegenüber bem Borfenverein erhoben hat, daß die Berwendung des Wortes Buchgemeinschaft überhaupt unterbleibe, z. B. in Auffägen des Borfenblattes, besteht nicht mehr zu Recht. Die Berwendung als Gattungs. begriff, als Sammelname in Auffagen, in Bro = i veften u. dgl. ift erlaubt; darin liegt meder eine Berlegung bes Namens- noch bes Zeichenrechtes ber DBG.

Ungulässig ift dagegen bis auf weiteres die Berwendung des Bortes Buchgemeinschaft in der Firma — felbst wenn Untericheidungen angewendet werden, z. B. Evangelische anstatt Deutsche — insbesondere also als hertunftsbezeichnung für Bücher. Es foll hier nicht untersucht werden, ob diefer Standpunkt immer aufrechterhalten werden fann und inwieweit Unterlaffungsanfpruche ber DBB. auf Grund bes Warenzeichengefeges Dauer haben werden. Die buchhändlerische Allgemeinheit wird von diesen Fragen weniger berührt. Für fie ift nur wichtig festgehalten zu werden, daß das Wort Buchgemeinschaft außerhalb des eigentlichen geschäftlichen Verkehrs frei benutt werden darf. Dr. De B.

## Sportliteratur im Wettbewerb auf ber X. Olympiabe in Los Angeles.

Schon bei ben Olympifchen Spielen 1928 in Amfterdam murbe bei ber Befamtflaffifitatione bas Ergebnis eines literarifden Bettbewerbs berlidfichtigt, ber in diefem Jahre wiederholt werben foll. Geinerzeit murde mit bem 2. Preis in ber Inrifden Abteilung Rudolf Bindings »Reitvorschrift für eine Beliebte« bedacht: die goldene Medaille erhielt ber polnifche Dichter Bierginffy fur fein Buch »Olympische Gefänge«. In der Gruppe epische Literatur mur= ben ausgezeichnet ber Deutsche E. Beiß fur Boetius von Orlamiinde«, der Ungar Dr. Dego für fein Wert »Gefchichte ber Olympiichen Spiele« und ein Bollander.

Der Borfigende bes Deutschen Olympifchen Musschuffes, Staatsfefretar a. D. Beheimrat Dr. Lemalb, ladet daber die deutschen Autoren und ben Berlag gur Beteiligung am Literaturmettbewerb ber X. Olympiade in Los Angeles ein. Auf Grund ber vom Organifationsausichuß berausgegebenen allgemeinen Borfchriften ift die Beteiligung am Bettbewerb wie folgt geregelt:

Bugelaffen find die Berte lebender Autoren. Gie muffen nach wefen fein. Es tonnen nur folche Berte berudfichtigt werben,

dem 1. Januar 1928 gefdrieben\*) fein; an dem Runftwettbewerb der IX. Olympiade in Amfterdam durfen fie nicht beteiligt ge-

beren Inhalt fich auf Sport begieht, und die nicht mehr als 20 000 Borte umfaffen. Doch ift es möglich, aus einem größeren Bert fich mit einem Abschnitt oder mehreren gusammenhängenden gu beteiligen.

Drei Gruppen ber Beteiligung find vorgefeben:

a) Inrifche und befchreibende Berte (3. B. Lied, Befang, Dde, Dymne, Cantate, Inrifche Profa, Effan ufm.);

b) bramatifche Werte (3. B. Trauerfpiel, Schaufpiel, Luftfpiel, Schwant, Libretto, Freilichtspiel, Dialog, Szenario ufm.); c) epifche Berte (3. B. Roman, Novelle, Epos, Erzählung ufm.).

Der Borfenverein hat eine Rartei mit 113 Titeln dem Deutschen Musichuß bereits vorgelegt. Der Borfigende des Ausschuffes bittet jedoch, ihm fo fcmell wie möglich noch einmal die feit 1928 erschienene Sportliteratur ju nennen, damit überpruft werden tann, ob noch andere Berte für den Literaturmettbewerb vorhanden find. Da die Einfendungen der nationalen Olympifchen Komitees bis jum 15. Mai 1932 in Los Angeles eingetroffen fein muffen, der Deutsche Olympische Ausschuß aber außerdem Anfang April eine Ausstellung der von Deutschland ausgemählten Werte veranftalten will, bittet bie Muslandabteilung des Borfenvereins, ihr die Titel der in Frage tommenden Berte bis jum 29. Februar mitguteilen.

Den Bettbewerbs-Boridriften entnehmen wir noch folgende Beftimmungen, die jedoch erft Bedeutung gewinnen, wenn vom Deutichen Olympifchen Ausichuß die Borprüfung abgeichloffen ift:

"Jedes Wert muß in vier in Maichinenichrift geschriebenen ober gedrudten Exemplaren von den Autoren eingefandt werden. Einfendungen von Berlegern oder SandelBunternehmungen find unguläffig. Falls ber Autor vorläufig unbefannt bleiben will, muß fein Bert mit einem Motto oder fonftigem Ertennungszeichen verfeben fein. Mußerbem muß jedem einzelnen Bert ein verfiegelter Umichlag beigefügt werden, der an der Außenfeite diefelben Ertennungszeichen trägt und worin der Rame und die Adreffe des Autors vermelbet find, damit im Falle einer Prämiterung die Identität des Antors festgestellt werden fann.

Gebe Ginfendung muß in der Urfprache erfolgen und von einer Bufammenfaffung bes Inhalts in frangofifcher Sprache begleitet fein, woraus insbesondere ersichtlich ift, ob das Thema den Anforberungen in bezug auf Sport genügt. Berte, die für den Bettbewerb iberlaffen find, werben auf feinen Gall vor Beendigung der Olympifchen Spiele gurudgegeben.

Eine internationale Jury, beren Bufammenfegung naher betannigegeben wird, mird die Muszeichnungen erteilen. Bei der Bufammenftellung diefer Jury wird banach geftrebt werden, die Runftwerfe nach ihrer Art zwedmäßig und fachfundig zu beurteilen. Die Beurteilung des literarifchen Wertes wird, foweit möglich, auf Grund des Textes in der Urfprache geschehen. Die Jury wird ihr Urteil fiber die an dem Bettbewerb teilnehmenden Runftwerte fobald wie möglich nach Beginn und jebenfalls vor Ende ber Olympifchen Spiele aussprechen. Ihre Entscheidungen werden durch das General-Gefretariat des Olympifchen Musichuffes ben Intereffenten mitgeteilt.

Die Auszeichnungen befteben aus: 1. ber olympischen Chrenmedaille aus vergoldetem Gilber mit Diplom; 2. ber olympifchen Chrenmedaille aus Gilber mit Diplom; 3. ber olympifchen Ehrenmebaille aus Bronge mit Diplom.

Diefe Auszeichnungen tonnen verliehen werden: a) den brei beften Werten aus Gruppe a; b) ben brei beften Berten aus Gruppe b; c) den drei beften Werken aus Gruppe c.

Rur Werte, die hoben tünftlerifden Amforderungen genügen, tonnen pramifert merben. Die Jury ift gu dem Berleihen aller genannten Preife nicht verpflichtet. Mitglieder der Jury bleiben mit ihren Berten außerhalb bes Bettbewerbs. Die Ginfenber unterwerfen fich ohne Borbehalt diefen und noch gu treffenden Beftimmungen, den Ordnungevorschriften ber ameritanischen Behörden sowie denen des Olympifchen Ausschuffes. In Gallen, für die biefe Boridriften nicht gutreffen, enticheidet der Olympifche Musichuß im Einverständnis mit der Runftabteilung.

Bur Erflärung bafür, mas als fportlicher Begenftand gelten dari, fei hier gefagt, daß 3. B. ein literarifches Bert über Radfahren, Lauffport, Reiten, Segeln, Rudern, Schlittschuhlaufen, Gfilaufen, Bergfteigen, Schwimmen, Boren, Fechten, Gugballfpielen, Tennis, Turnen ufm. für eine Bulaffung in Betracht tommen fann, auch wenn diese Tätigkeiten nicht den Sauptinhalt des Berkes bilden. Erlaubt ift, auch bas gefamte Sportgebiet oder den fportlichen Gedanken und die allgemeine Korpersibung in einem Bert ju behandeln oder gu bearbeiten. Bemertt fei hierbei noch, daß man unter Sport befonders die freie, nicht berufsmäßige Rorperiibung und Unftrengung verfteht.«

128

<sup>\*)</sup> Gemeint ift verichienen«; der Borfipende des Deutschen Musichuffes legt die mangelhaft überfetten Beftimmungen auch fo aus.